

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 5/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

das Gesundheitsministerium hat die bereits umfassend in den Medien diskutierte [COVID-19 Öffnungsverordnung](#) kundgemacht, die ab ihrem Inkrafttreten am 19. Mai 2021 die bundesweite Normalisierung von Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Sport und Bildung vorsieht. Sie gilt vorerst bis 30. Juni 2021.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann*

Folgende Punkte sind für Versicherungsagenten relevant:

Entfall der Ausgangsbeschränkung, jedoch weiterhin Abstands- und Maskenpflicht

- Die Ausgangsbeschränkung zwischen 20 Uhr und 6 Uhr entfällt zur Gänze. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist wieder rund um die Uhr ohne Einschränkung zulässig.
- Beim Betreten öffentlicher Orte ist weiterhin der Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten, in geschlossenen Räumen ist darüber hinaus eine FFP2-Maske zu tragen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht: Bei Einnahme von Speisen und Getränken oder aus gesundheitlichen Gründen.

Situation im Büro (Arbeitgeber dürfen auch strengere Vereinbarungen treffen)

Kunden haben beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten 2 Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske zu tragen.

VA und Mitarbeiter ohne Kundenkontakt:

Soweit möglich, ist Homeoffice vorzuziehen. VA und ihre Mitarbeiter haben am Ort der beruflichen Tätigkeit 2 Meter Abstand zu halten und eine MNS-Maske zu tragen, soweit keine andere gleichwertige *Schutzeinrichtung* (zB Trennwand, Plexiglaswand mit Abtrennung zu jeder anderen Person im Raum) vorhanden ist. Pro Kunde müssen 20 m² zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner, darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eintreten.

VA und Mitarbeiter mit Kundenkontakt (Kundenbereich):

Wie oben. Grundsätzlich haben VA und ihre Mitarbeiter eine FFP2-Maske zu tragen. Verpflichtender Nachweis einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ gegenüber dem Arbeitgeber (Grüner Pass nach der „3-G-Regel“: genesen, geimpft oder alle 7 Tage getestet), genügt eine MNS-Maske. Kann kein Nachweis erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die 20 m²-Regelung kommt zur Anwendung.

3-G-Regel (Grüner Pass)

Geimpfte, Getestete und Genesene gelten als Personen, bei denen von einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ auszugehen ist.

- **Geimpfte:** Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung: Der Grüne Pass gilt für 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung und verlängert sich mit der Zweitimpfung um weitere 6 Monate. Ausnahme: Bei Impfstoffen mit nur einer Impfung (z.B. Johnson & Johnson) gilt der Grüne Pass gleich für 9 Monate ab Impfung.
- **Getestete:** Als Grüner Pass gilt ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests für 72 Stunden ab Probenahme,
- ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests einer befugten Stelle (d.h. einer Teststraße oder Apotheke) für 48 Stunden ab Probenahme,
- ein negatives Ergebnis eines Antigen-„Selbsttests“ (= Antigen-Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wird) für 24 Stunden ab Probenahme.
- **Genesene:** Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene, durch PCR-Test bestätigte COVID-19-Infektion sowie Absonderungsbescheide gelten für 6 Monate als Grüner Pass. Ein positives Ergebnis eines Antikörper-Tests gilt für 3 Monate als Grüner Pass.

Situation bei Kundenbesuchen

Grundsätzlich gilt bei „Zusammenkünften“ in geschlossenen Räumen (eine Regelung für Privathaushalte gibt es auch weiterhin nicht): Max. 4 Erwachsene aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige. Im Freien dürfen sich max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 10 Minderjährige treffen (ansonsten Anzeigepflicht).

Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir bei unbedingt erforderlichen Kundenbesuchen, nur die zur Beratung erforderlichen Personen aufzusuchen bzw. Einzelberatung anzubieten.

Details finden Sie [hier](#).

Weiterführende Links

[Corona Testung Generalkollektivvertrag](#)

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[Kontakte Landesgremien VA](#)

AGES

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)